

**DEPARTEMENT
VOLKSWIRTSCHAFT UND INNERES**

Gemeindeabteilung

Finanzaufsicht Gemeinden

Jürg Feigenwinter
Leiter Finanzaufsicht Gemeinden
Frey-Herosé-Strasse 12, 5001 Aarau
Telefon direkt 062 835 16 52
Telefon zentral 062 835 16 50
juerg.feigenwinter@ag.ch
www.ag.ch/gemeindeabteilung

Per Mail

An:

- Leiterinnen und Leiter der
Abteilungen Finanzen der Aargauer
Gemeinden
- Rechnungsführerinnen und
Rechnungsführer der Verbände

15. Juli 2021

Mitteilungen Finanzaufsicht Gemeinden 2 / 2021

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir lassen Ihnen mit diesem Schreiben einige Informationen im Hinblick auf die Erstellung des Budgets 2022 sowie zu weiteren aktuellen Fragen zukommen.

1. Budgetierung 2022: Grundlagen und Übermittlung der Unterlagen

1.1 Rechtsgrundlagen

Das Budget 2022 der Gemeinden und Gemeindeverbände ist gemäss den Vorgaben der §§ 87a bis 87d des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz, GG) sowie § 4 der Verordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden, Gemeindeverbände und Gemeindeanstalten (Finanzverordnung, FiV) aufzustellen. Die gesetzlichen Grundlagen regeln dabei die Grundsätze (namentlich Jährlichkeit, Vollständigkeit, Bruttodarstellung, Spezifikation sowie Aufwanddeckung), die Gliederung und den Inhalt des Budgets sowie das Verfahren zu seiner Verabschiedung.

Gemäss § 88g Abs. 1 GG ist bei der Budgetierung und Planung auch darauf zu achten, dass das kumulierte Ergebnis der Erfolgsrechnung mittelfristig ausgeglichen ist (Haushaltsgleichgewicht). Die Beurteilung des mittelfristigen Ausgleichs erfolgt praxismässig aufgrund einer Periode von sieben Jahren. Für das Budget 2022 sind dies die Gesamtergebnisse der Rechnungen 2019 und 2020, der Budgets 2021 und 2022 sowie der Planjahre 2023 bis 2025.

1.2 Budgetunterlagen

Gemäss § 27 Abs. 1 FiV sind alle erforderlichen Unterlagen zum Budget 2022 bis **spätestens am 31. Dezember 2021** der Gemeindeabteilung einzureichen.

Einwohner- und Ortsbürgergemeinden

Das Budget 2022 sowie die erforderlichen zusätzlichen Unterlagen und Angaben werden über die Schnittstelle Gemeindefinanzstatistik Aargau (Gefin) hochgeladen. Der Zugang zur Schnittstelle wird im September eröffnet. Die Abteilungen Finanzen der Gemeinden werden rechtzeitig informiert.

Wir empfehlen Ihnen, die Budgetzahlen frühzeitig hochzuladen. So haben Sie die Möglichkeit, allfällige Fehler rechtzeitig zu erkennen und zu berichtigen. Spätestens nach der Genehmigung durch das zuständige Organ sind die Budgetdaten über die Gefin-Schnittstelle zu übermitteln.

Werden an der Gemeindeversammlung oder im Einwohnerrat noch Änderungen an Budget- und Kreditpositionen beschlossen, sind die betroffenen Positionen zu berichtigen und das rechtskräftig beschlossene Budget ist über die Schnittstelle erneut hochzuladen.

Wird der Budgetentwurf an der Gemeindeversammlung oder im Einwohnerrat abgelehnt und verfügt die Gemeinde am 1. Januar 2022 noch über kein rechtsgültiges Budget, ist die Finanzaufsicht Gemeinden zeitnah zu informieren.

Gemeindeverbände

Die Budgetdaten der Gemeindeverbände sind auf dem Mail-Weg als .txt-Datei einzureichen. Wir bitten Sie, den Inhalt der .txt-Dateien vor Versand kurz kritisch durchzusehen. Achten Sie dabei bitte insbesondere auf folgende Punkte:

- Das Textfile soll ausschliesslich bebuchte Konten enthalten.
- Sonderzeichen in den Kontenbezeichnungen und in den Beträgen sind zu vermeiden.
- Überschriften sind in der Datei zu eliminieren.

Das Datum der Genehmigung durch das zuständige Organ ist in der Mail festzuhalten.

Wir bitten Sie, die Budgetdaten der Gemeindeverbände umgehend nach der Genehmigung durch das zuständige Organ an folgende Mail-Adresse zu senden:

finanzaufsicht.gemeindeabteilung@ag.ch

2. Inhaltliche Hinweise zur Budgetierung 2022

2.1 Steuererträge

Hinweise zur Budgetierung der Steuererträge können Sie dem Schreiben des Kantonalen Steueramts vom 28. Juni 2021, welches allen Gemeinden zugestellt wurde, entnehmen. Bitte beachten Sie, dass es sich bei den Angaben um Schätzungen handelt, welche sich auf die erwartete Entwicklung aller Gemeinden gesamthaft beziehen. Die Hinweise ersetzen daher nicht die Auseinandersetzung mit der spezifischen Ausgangslage der eigenen Gemeinde. Diese kann zu Festlegungen der Budgetwerte 2022 führen, die von den allgemeinen Hinweisen des Steueramts abweichen.

2.2 Beteiligung am Personalaufwand der Volksschule

Über die für die Beteiligung der Gemeinden am Personalaufwand der Volksschulen zu budgetierenden Aufwände wurden Sie mit Schreiben der Abteilung Volksschule vom 8. Juli 2021 informiert. In den mitgeteilten Zahlen sind die Auswirkungen der Revision des Lohnsystems der Lehrpersonen und Schulleitungen berücksichtigt. Das neue System wird per 1. Januar 2022 eingeführt und führt zu Mehrkosten für Kanton und Gemeinden. Zudem wirkt sich auch die Erhöhung der Schulleitungspensen, welche auf Anfang Schuljahr 2021/22 umgesetzt wird, im Rechnungsjahr 2022 erstmals vollständig aus.

2.3 Finanzausgleich

Ebenfalls separat erfolgte die Information über die Finanzausgleichszahlungen 2022. Massgebend ist das mit dem Schreiben des Vorstehers des Departements Volkswirtschaft und Inneres vom 29. Juni 2021 zugestellte Berechnungsblatt. Dieses dient als Grundlage für die Budgetierung sowie im kommenden Jahr auch als Beleg für die erhaltenen oder zu leistenden Finanzausgleichszahlungen.

In der Finanzausgleichszahlung 2022 ist eine – mehrheitlich relativ kleine – Korrekturzahlung für die Jahre 2018 bis 2020 enthalten. Meist handelt es sich bei beitragsberechtigten Gemeinden um eine Korrekturabgabe und bei abgabepflichtigen Gemeinden um einen Korrekturbeitrag. In diesen Fällen empfehlen wir, den Betrag entweder netto zu budgetieren und zu buchen oder aber den Beitrag beziehungsweise die Abgabe 2022 brutto zu erfassen und die Korrekturzahlung zusätzlich als Ertragsbeziehungsweise Aufwandminderung zu berücksichtigen. Es empfiehlt sich hingegen nicht, gleichzeitig sowohl einen Aufwand (Abgabe) als auch einen Ertrag (Beitrag) zu budgetieren und zu buchen.

2.4 Direkte Ausgleichszahlungen

Gemäss § 1 des Dekrets über den finanziellen Feinausgleich der Aufgabenverschiebungen zwischen dem Kanton und den Gemeinden (Aufgabenverschiebungsdekret, AVD) beträgt die jährliche Ausgleichszahlung des Kantons an alle Gemeinden 16 Millionen Franken. Die Aufteilung des Betrags erfolgt in Relation zur Einwohnerzahl. Für das Jahr 2022 ist mit einer Auszahlung von knapp unter Fr. 23.– pro Kopf zu rechnen.

Gemäss § 3 Abs. 4 des Gesetzes über den Ausgleich der Aufgabenverschiebungsbilanz sowie über die Übergangsbeiträge (AVBiG) muss der Regierungsrat drei Jahre nach Inkrafttreten der optimierten Aufgabenteilung überprüfen, ob der Saldo der Aufgabenverschiebungsbilanz effektiv ausgeglichen ist. Gegebenenfalls wird dem Grossen Rat eine Anpassung des Betrags beantragt (Änderung des AVD). Diese Überprüfung ist im laufenden Jahr fällig. Aufgrund der Datenverfügbarkeit kann der Bericht erst im zweiten Halbjahr erstellt werden. Der Grosse Rat wird voraussichtlich Anfang 2022 darüber befinden. Eine allfällige Änderung des AVD, das heisst des Gesamtbetrages der direkten Ausgleichszahlung, würde auf das Jahr 2023 hin in Kraft treten. Ohne die Entscheide von Regierungsrat und Grosse Rat vorwegzunehmen, ist aus aktueller Sicht eher nicht damit zu rechnen, dass es zu einer sehr grossen Veränderung des Betrags kommen wird. Aktuell empfehlen wir, für die Finanzplanung ab 2023 von einer konstant bleibenden Gesamtsumme von 16 Millionen Franken auszugehen.

2.5 Abgeltung Verlustscheine unbezahlte Krankenkassenprämien

Nachdem die Gemeinden mehrere Jahre Erfahrung mit dieser Position haben, verfügen sie selber über die besten Grundlagen, um den Budgetbetrag für das Folgejahr abzuschätzen. Einerseits kennen Sie die Zahlen der Vorjahre, andererseits gibt es unterdessen auch Erfahrungswerte dazu, in welchem Umfang die im jeweiligen Jahr eingeleiteten Beteiligungen, die ihnen gemeldet werden, zu Verlustscheinkosten führen werden. Vor allem bei kleineren Gemeinden können allerdings erhebliche Schwankungen zwischen den Jahren auftreten, die sich oft nicht vorhersehen lassen.

Die Auswertung der SVA über die Verteilung der Gesamtkosten auf die einzelnen Gemeinden in den vergangenen Jahren können wir bei Bedarf gleichwohl zur Verfügung stellen. Wir informieren Sie, wenn die Liste seitens SVA fertig aufbereitet ist.

Im Hinblick auf die Budgetierung für das Jahr 2018 wurde den Gemeinden empfohlen, den mutmasslichen Aufwand für die Finanzierung der Krankenkassenverlustscheine beim Rechnungsabschluss zu schätzen und – unabhängig vom Mittelabfluss – zu verbuchen und rückzustellen. Der Grund dafür war, dass die Gemeinden ab 2018 die Kosten für die Abgeltung der Verlustscheine im vollen Umfang tragen mussten, der Mittelabfluss aber erst mit einem Jahr Verzögerung einsetzte und erst nach drei bis vier Jahren die volle Höhe erreichte. Hätte sich die Verbuchung an der Höhe der jeweiligen Rechnung der SVA orientiert, so wäre die effektive Belastung der Gemeinderechnungen über eine längere Zeit zu tief dargestellt worden.

Wir erhalten von Zeit zu Zeit Rückmeldungen, wonach das beschriebene Vorgehen umständlich und unnötig sei.

Bereits im Hinblick auf das Jahr 2018 hatten wir festgehalten, dass Gemeinden, die nur vereinzelt oder nur geringfügig von Zahlungen im Bereich Krankenkassen-Verlustscheine betroffen sind, für die Budgetierung und Rechnungslegung eine möglichst pragmatische Lösung wählen können und sich nicht am oben erläuterten Vorgehen orientieren müssen. Dies gilt weiterhin

Sobald es sich aber um grössere Beträge handelt, erachten wir das beschriebene Vorgehen weiterhin als sachgerecht. Ein "Systemwechsel" (Auflösung der Rückstellungen und künftig Verbuchung eines Aufwands in der Höhe der jährlichen Rechnung der SVA) würde zudem dazu führen, dass für ein oder mehrere Jahre kein oder ein zu tiefer Aufwand für diese Aufgabe ausgewiesen würde. Sollte – zum Beispiel bei einer Änderung des Bundesrechts – die Zahlungspflicht für die Gemeinden einmal wegfallen, so würden die Rückstellungen zudem dazu dienen, die nach Wegfall der Zahlungspflicht noch während mehrerer Jahre eingehenden Abrechnungen zu begleichen. Aufgrund der Systematik in diesem Bereich ist es daher nicht falsch, wenn dauerhaft eine Rückstellung in der Höhe von etwa zwei bis drei Jahresbeträgen besteht. Wir erachten aber einen möglichst einfachen Umgang mit diesem Instrument als sinnvoll. Eine Unterscheidung einzelner Zahlungsjahre ist nicht erforderlich, und an die Berechnung beziehungsweise Abschätzung des jeweiligen Aufwands müssen nicht übermässig hohe Anforderungen gestellt werden. Sie darf sich zudem auch am Ziel orientieren, die Rückstellung nicht "zu hoch" werden zu lassen. Sie sollte – wie oben erläutert – längerfristig in einem sinnvollen Verhältnis zu den jährlich zu begleichenden Rechnungen stehen.

2.6 Mittel- und Gegenständeliste (MiGeL)

Der Bundesrat hat die Verordnung über die Krankenversicherung per 1. Oktober 2021 so geändert, dass künftig die obligatorische Krankenpflegeversicherung für die Kosten der Materialien gemäss MiGeL auch dann aufkommen muss, wenn diese in Pflegeheimen und in der ambulanten Pflege vom Pflegefachpersonal verwendet werden. Dadurch reduzieren sich die von Gemeinden zu tragenden Restkosten. Für die ganze Schweiz wird mit einer Entlastung der öffentlichen Hand um 65 Millionen Franken gerechnet. Die entsprechende Medienmitteilung des Bundes finden Sie [hier](#).

Noch keine Neuigkeiten gibt es hinsichtlich der laufenden Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit der Finanzierung des Materials gemäss MiGeL in früheren Jahren. Für Gemeinden, die in diesem Zusammenhang Eventualguthaben oder/und -verbindlichkeiten im Anhang ihrer Bilanz ausweisen, gibt es somit keinen Anpassungsbedarf.

2.7 Neubewertung Liegenschaften des Finanzvermögens

Gemäss § 91c Abs. 3 GG sind die Liegenschaften des Finanzvermögens alle vier Jahre, jeweils zu Beginn einer Amtsperiode neu zu bewerten. Somit steht die nächste Neubewertung im Jahr 2022 an. Sofern die erwarteten Auswirkungen dieser Neubewertung bereits im Budget berücksichtigt werden sollen, sind entsprechende Überlegungen bereits im laufenden Jahr anzustellen.

§ 8 Abs. 4 FiV sieht vor, dass Grundstücke in der Landwirtschaftszone nach den Vorgaben der Abteilung Landwirtschaft des Kantons Aargau zu bewerten sind. Das Dokument mit den entsprechenden Angaben finden Sie im Anhang.

2.8 Neue Abschreibungssätze

Wie schon mehrfach informiert, ist per 1. Januar 2021 eine Änderung des Anhangs der Finanzverordnung in Kraft getreten, die teilweise zu Anpassungen bei den Anlagekategorien und den Abschreibungsdauern führt. Falls Ihre Gemeinde im Jahr 2021 Anlagen in Betrieb genommen hat, welche in eine der neuen oder geänderten Kategorien fallen, sind ab Budget 2022 erstmals die neuen Abschreibungssätze anzuwenden. Auf alle bereits laufenden Abschreibungen hat die Änderung keine Auswirkungen.

3. Gemeindefinanzstatistik und Benchmarking

3.1 Ergebnisse der Jahresrechnungen 2020 der Gemeinden

Statistik Aargau hat am 28. Juni 2021 die [Gemeindefinanzstatistik 2020](#) veröffentlicht. Gleichzeitig hat die Gemeindeabteilung auf ihrer Homepage einige [Erläuterungen, Grafiken und Kommentare zu den Rechnungsergebnissen 2020](#) aufgeschaltet.

Die Pandemie hat in den Jahresrechnungen 2020 der Aargauer Gemeinden wenige Spuren hinterlassen. Rund 85 Prozent aller Gemeinden konnten einen Ertragsüberschuss verbuchen. Alle Gemeinden zusammen weisen ein Plus von rund 205 Millionen Franken aus. Trotz positiver Gesamtbeurteilung gibt es aber auch Gemeinden mit angespannter Finanzlage.

Der Nettoaufwand der Gemeinden ist 2020 gegenüber dem Vorjahr absolut um 2,8 Prozent und pro Kopf um 1,5 Prozent angestiegen. Die Verteilung auf die einzelnen Gemeindeaufgaben ist nahezu unverändert geblieben: Weiterhin machen die Bereiche Bildung, Soziale Wohlfahrt und Allgemeine Verwaltung zusammen fast drei Viertel des Nettoaufwands aus. Die Steuern sind die mit Abstand wichtigste Einnahmequelle der Gemeinden. Der Fiskalertrag aller Gemeinden hat im Jahr 2020 erstmals die Grenze von zwei Milliarden Franken überschritten und wuchs gegenüber dem Vorjahr mit fast den gleichen Raten wie der Nettoaufwand.

3.2 Grösserer Datenumfang und erweiterte Auswertungsmöglichkeiten in der Finanzstatistik

Statistik Aargau stellt über das [Datenportal](#) sowie über das neue [Gemeindeporträt](#) kommunale Finanzdaten in einem deutlich erweiterten Umfang und mit neuen Darstellungsmöglichkeiten zur Verfügung. Neben den bisherigen Zahlen sind neu auch diverse Tabellen mit Daten nur zum steuerfinanzierten Bereich (also ohne Spezialfinanzierungen) verfügbar.

Über das Datenportal können alle vorhandenen Daten abgefragt und dank diverser Filtermöglichkeiten für die jeweilige Fragestellung eingegrenzt werden. Das Gemeindeporträt basiert auf den gleichen Daten, bietet aber zusätzlich vielfältige Darstellungs- und Vergleichsmöglichkeiten.

Bisher waren insbesondere Auswertungen, die sich auf die Gemeindefinanzdaten ohne Spezialfinanzierungen beziehen, nur über das separate Benchmarking-Tool auf der Homepage der Gemeindeabteilung möglich. Neu sind alle für finanzstatistische Zwecke der Gemeinden benötigten und vorhandenen Daten an einem einzigen Ort auffindbar. Weil das Gemeindeportrait gleichzeitig vielfältige Vergleichsmöglichkeiten anbietet, wird das separate Benchmarking-Tool nicht weitergeführt und Ende des laufenden Jahres abgeschaltet.

4. Team Finanzaufsicht Gemeinden

Das Team der Finanzaufsicht Gemeinden ist seit Anfang Mai wieder komplett. Unsere neue Kollegin, Frau Susanne Notter, verfügt über langjährige Erfahrung als Gemeindeschreiberin, als Leiterin Finanzen sowie aus der Beratung von Gemeinden und der Rechnungsprüfung.

Die Zuständigkeiten bleiben grundsätzlich unverändert. Frau Notter ist erste Ansprechperson für die Gemeinden in den Bezirken Bremgarten, Lenzburg und Zurzach.

Die stellvertretende Leitung der Sektion übernimmt neu Herr Felix Tidow.

Der neuen Kollegin und dem Kollegen in neuer Funktion wünsche ich Erfolg und Zufriedenheit in ihrer Tätigkeit.

Für die Beantwortung allfälliger Fragen zu diesem Informationsschreiben steht Ihnen das Team der
Finanzaufsicht Gemeinden gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Jürg Feigenwinter
Leiter Finanzaufsicht Gemeinden

Beilage

- Information "Bewertung Landwirtschaftsland im Kanton Aargau" vom 1. Januar 2021